

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES MAGISTRATS DER KREISSTADT HEPPENHEIM (BERGSTRASSE)

Bauleitplanung der Kreisstadt Heppenheim; Bebauungsplan Nr. 54 „Östlich der Hirschhorner Straße, 2. Änderung“ in Heppenheim im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie der förmlichen öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Heppenheim hat in ihrer Sitzung am 15.02.2018 zur planungsrechtlichen Absicherung einer geplanten Wohnnutzung für Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 54 „Östlich der Hirschhorner Straße, 2. Änderung“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufzustellen.

Dieser Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst die Flurstücke 1/71 und 1/70 in der Gemarkung Heppenheim, Flur 24 und weist eine Gesamtgröße von ca. 2.750 m² auf. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass ebenfalls in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2018 der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54 „Östlich der Hirschhorner Straße, 2. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung, zur Durchführung der förmlichen öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Einholung der Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen wurde.

Es wird bekannt gegeben, dass der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 54 „Östlich der Hirschhorner Straße, 2. Änderung“, bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung sowie der DIN-Norm, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, in der Zeit

vom 15.03.2018 bis einschließlich 16.04.2018

bei der Stadtverwaltung Heppenheim, Gräffstraße 7-9 (Stadthaus) in 64646 Heppenheim, Fachbereich Bauen + Umwelt, II. Obergeschoss vor dem Zimmer 2049 während der allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt wird.

Die allgemeinen Dienststunden der Stadtverwaltung sind:

Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

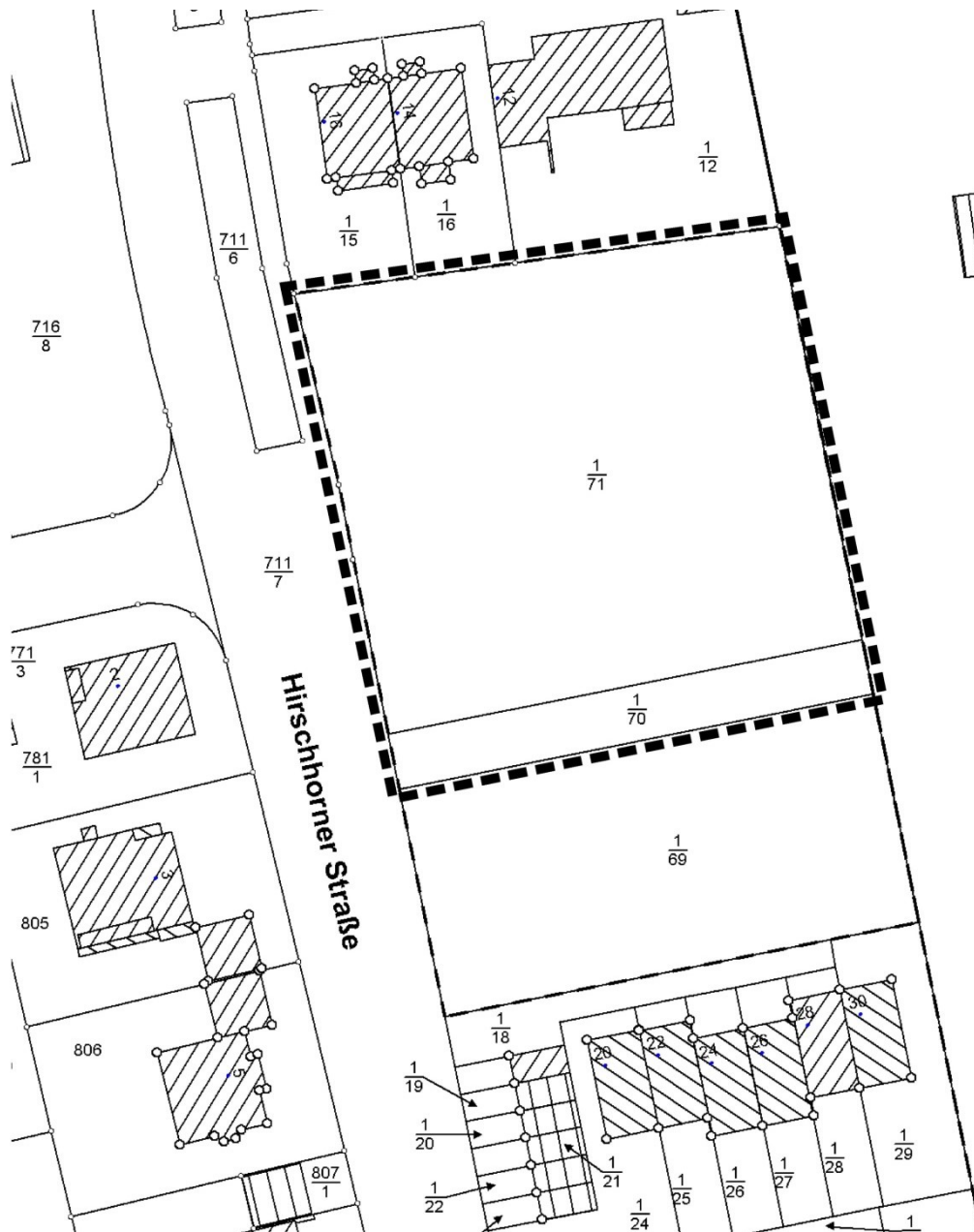
Die Öffentlichkeit wird durch diese öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die entsprechenden Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan während des oben genannten Zeitraumes auf der Internetseite der Kreisstadt Heppenheim (<http://www.heppenheim.de/stadtentwicklung/stadtplanung-und-bauen/bauleitplaene-in-aufstellung>) im PDF-Format zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten.

Es wird gemäß § 13 a Abs. 3 Nr. 1 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan Nr. 54 „Östlich der Hirschhorner Straße, 2. Änderung“ im beschleunigten Verfahren und daher ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Weiterhin wird hiermit bekannt gemacht, dass sich die Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung bei den Mitarbeitern der Stadtverwaltung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren kann. Eine Äußerung der Öffentlichkeit zur Planung ist innerhalb des oben genannten Zeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Kreisstadt Heppenheim, Gräffstraße 7-9 in 64646 Heppenheim möglich. Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Kreisstadt Heppenheim deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.



Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 54 „Östlich der Hirschorner Straße, 2. Änderung“ (unmaßstäblich)

Die Stadt Heppenheim hat die Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten gemäß § 4b BauGB an das Planungsbüro Piske in Ludwigshafen übertragen. Das Planungsbüro fungiert hierbei als Verwaltungshelfer ohne Entscheidungsbefugnis.

Heppenheim, den 01.03.2018

Rainer Burelbach
Bürgermeister